

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1900.

Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigegeben die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Reichsobervereins. — Einwendungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

**Inhalt:** Amtlicher Theil: Ertheilung der Ermächtigung zur Beurkundung des Personenstandes S. 275. — Beschluß des Bundesraths, betreffend die Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie S. 275. — Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend das Einfahren von Elefanten S. 281; desgleichen, betreffend die Abgrenzung eines Jagdgebietes S. 282. — Ernennung von Beisitzern bei dem Kaiserlichen Gericht des Schutzgebietes der Marshall-Inseln für das Jahr 1900 S. 282. — Personalien S. 282.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 283. — Deutsch-Ostafrika: Jahresbericht der Deutschen Ostafrika-Linie S. 284. — Kamerun: Bericht über einen Besuch beim Sultan von Tibati S. 284. — Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 286. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 287. — Togo: Wissenschaftliche Sammlungen S. 287. — Deutsch-Südwestafrika: Bericht über die Wheelerische Farm Zeehem S. 287. — Bericht über die Thätigkeit des Feldbahn-Baufkommandos vom 1. Januar bis 1. Februar 1900 S. 288. — Marshall-Inseln: Schiffsverkehr S. 288. — Verzeichniß der Handels- und Erwerbsgesellschaften am 1. Januar 1900 S. 288. — Uebersicht der im Schutzgebiete der Marshall-Inseln am 1. Januar 1900 ansässigen Deutschen und Fremden S. 289. — Samoa: Ausichten für Ansiedler S. 289. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 292. — Aus fremden Kolonien: Eisenbahnen auf Madagaskar S. 293. — Verschiedene Mittheilungen: Vorlesungen an der Berliner Universität S. 293. — Die Expeditionen des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees S. 293. — Literatur S. 294. — Literatur-Verzeichniß S. 296. — Schiffsbewegungen S. 296. — Verkehrs-Nachrichten S. 297. — Fahrplan des Dampfers „Adjutant“ für das Jahr 1900 S. 299. — Anzeigen.

## Amtlicher Theil.

### Gesetze, Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

#### Ertheilung von Ermächtigungen zur Beurkundung des Personenstandes.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (V.-G.-Bl. 1870, S. 599) und der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes für das südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 8. November 1892 (R.-G.-Bl. 1892, S. 1037) ist dem mit der Beweigung der Bezirkshauptmannschaft in Gibeon beauftragten Oberleutnant Demmler von der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika für die Dauer seiner Thätigkeit als beauftragter Bezirkshauptmann von Gibeon die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, innerhalb des Schutzgebietes bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und deren Geburten und Sterbefälle zu beurkunden.

#### Beschluß des Bundesraths, betreffend die Satzungen der Neu-Guinea-Kompagnie.

(Reichs-Anzeiger Nr. 80.)

In Gemäßheit des § 8 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888, S. 75), wird Nachstehendes veröffentlicht:

Der Bundesrath hat am 8. Februar 1900 beschlossen, der mit dem Siege in Berlin bestehenden Neu-Guinea-Kompagnie auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Fähigkeit beizulegen, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

### Auszug aus den Satzungen.

Die durch den Allerhöchsten Erlaß Seiner Majestät des Königs vom 12. Mai 1886 mit den Rechten einer juristischen Person beliehene Neu-Guinea-Kompagnie nimmt die rechtliche Form einer deutschen Kolonialgesellschaft nach Maßgabe des § 8 des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, an. Sie behält ihren Namen sowie den Sitz und den ordentlichen Gerichtsstand in Berlin. Ihre Dauer ist zeitlich nicht beschränkt. Zweck der Gesellschaft ist die Kolonisation des in den Kaiserlichen Schutzbriefen vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 bezeichneten deutschen Schutzgebietes in der Südsee, insbesondere der Erwerb und die Verwerthung von Grundbesitz, der Betrieb von Land- oder Plantagenwirthschaft, der Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und von Handelsgeschäften sowie von Schifffahrt, soweit sie für solche Unternehmungen und Geschäfte dienlich ist.

Die Organe der Gesellschaft sind: die Direktion, der Verwaltungsrath und die Generalversammlung.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderwette Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgegeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zunächst 4 021 000 Mark und wird in 8042 Anthelle zu je 500 Mark getheilt. Diese 8042 Anthelle werden gegen die bisher beitragspflichtigen 814 Anthelle sowie gegen die bisherigen Freiantheile I. und II. Emission umgetauscht, wodurch das Grundkapital in Höhe von 4 021 000 Mark berichtigt wird. Eine Erhöhung des Grundkapitals bis auf 6 000 000 Mark kann von dem Verwaltungsrath, darüber hinaus nur von der Generalversammlung beschloffen werden.

Die ersten Inhaber der bis auf Höhe von 8042 auszugebenden Anthelle und die Zeichner der ferner auszugebenden Anthelle sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anthelle sind untheilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Theilung klagen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Einzahlungen auf die ferner auszugebenden Anthelle sind nach Bestimmung des Verwaltungsraths zu leisten. Ueber die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung. Die Urkunden über die Anthelle lauten auf den Inhaber. Die Urkunden über die Anthelle werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrages ausgehändigt. Ueber die einzelnen Theilzahlungen wird auf einem Interimscheine, welcher auf den Namen ausgestellt ist, quittirt.

Die Interimscheine sind durch Indossament übertragbar. Die Echtheit der auf den Interimscheinen befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Zu den auszugebenden 8042 Anthellen werden 8042 Genußscheine gewährt, welche den Anthellseignern zugetheilt werden.

Die Gesellschaft ist befugt, auf Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Auf Vorschlag des Verwaltungsraths beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Von dem zur Verwendung bestimmten Betrage sind vorweg mindestens 10 und höchstens 15 pCt. in einen Reservefonds zu legen.

Von dem verbleibenden Betrage werden an die Mitglieder der Gesellschaft 5 pCt. des eingezahlten Grundkapitals als Dividende gewährt.

Der Rest ist mit

50 pCt. auf das eingezahlte Grundkapital als Superdividende,

50 pCt. auf die Genußscheine

zu vertheilen, nachdem 10 pCt. für den Verwaltungsrath als Tantième vorweg genommen sind.

Die Generalversammlung kann keinen geringeren Beitrag zum Reservefonds und keine höhere Vertheilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrath vorschlägt.

Innerhalb vier Wochen nach den Beschlüssen der Generalversammlung werden den Mitgliedern der Gesellschaft die ihnen zukommenden Dividenden und den Inhabern der Genußscheine der ihnen zustehende Gewinnantheil ausgezahlt.

Der Reservefonds dient zu Deckung von außerordentlichen Ausgaben oder Verlusten. Ueber die Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

Nachdem der Reservefonds 15 pCt. des Grundkapitals erreicht haben wird, hören die Beiträge zu demselben auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths etwas Anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus ihm ist er auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten derselben, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern. Dieselbe führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrath mitzuwirken hat. Sie ist dabei an die Weisungen des Verwaltungsraths sowie der von ihm beauftragten Mitglieder gebunden. Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung keine rechtliche Wirkung.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrath unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernannt.

Der Verwaltungsrath setzt die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältniß zueinander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlüßfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen der „Neu-Guinea-Kompagnie“ von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitgliede und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von einem Mitgliede der Direktion bezw. einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrath zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

Die Ernennung der Direktoren, der Stellvertreter derselben und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

Der Verwaltungsrath besteht aus wenigstens 8 und höchstens 15 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens sechs Mitglieder der Kompagnie und in Berlin wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung.

Ueber die Wahlen zum Verwaltungsrath ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Verwaltungsrath wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufes entspringenden Auslagen und eine Tantieme. Die Vertheilung derselben an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrath zu beschließenden Reglements.

Alle Erklärungen des Verwaltungsraths sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrath der Neu-Guinea-Kompagnie“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — bezw. seines Stellvertreters — und eines Mitgliedes des Verwaltungsraths tragen. Der Verwaltungsrath legitimirt sich durch ein auf Grund der von dem Notar aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrath insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien zu erwerben, nutzbar zu machen und zu verwerten sind;
2. über die Grenzen, innerhalb deren die Gesellschaft Bodenanbau, Handel, bergmännische und andere gewerbliche Unternehmungen betreiben wird;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen, von Stationen und Pflanzungen, den Ankauf von Schiffen, die Ausrüstung von Forschungs Expeditionen, auch wenn die Ausgaben hierfür im Voranschlag vorgesehen sind;
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft im Schutzgebiet sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 5000 Mark erhalten oder länger als drei Jahre angenommen werden, die mit ihnen einzugehenden Verträge sowie über deren Entlassung;
5. über die im Schutzgebiet für die Verwaltung der Stationen und Pflanzungen, die Führung der Schiffe, die Leitung von Expeditionen und das Kassen- und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Vertheilung von Ueberschüssen;
8. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
9. über die alljährlich der Verwaltung im Schutzgebiete zu ertheilende Entlastung;
10. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen sowie zur Revision der Jahresbilanz;
11. über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsraths und die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

Die Generalversammlung, regelmäßig konstituiert, vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder



Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Zu denselben beruft die Direktion oder der Verwaltungsrath die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termin, diesen nicht mitgerechnet, mittelst Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

In der Generalversammlung berechtigt jeder Antheil zu einer Stimme.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats März statt. Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahin gehender Beschluß gefaßt ist;
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den vierten Theil des Gesamtbetrages der Stimmen zu führen berechtigt sind, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrath aus sonstigem besonderen Anlaß die Einberufung beschließt.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrath erstatteten Berichte zur Kenntniß und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu ertheilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die fälligen Wahlen vollzogen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsraths gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht die Auflösung der Gesellschaft, ihre Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form betrifft.

Beschlüsse dieser Art sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Antheile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Antheile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen.

Die Einlösung der Genußscheine bedingt eine Abänderung der Satzungen. Einem Uebereinkommen über die Einlösung sind alle Inhaber von Genußscheinen unterworfen, wenn in einer mittelst Bekanntmachung unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung zu berufenden Versammlung der Inhaber das Uebereinkommen von denselben mit wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen genehmigt wird. In dieser Versammlung gewährt jeder Genußschein eine Stimme, im Uebrigen hat der Verwaltungsrath über das Verfahren in der Versammlung Bestimmung zu treffen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden das Vermögen nach Verhältnis der auf die Antheile geleisteten Einzahlungen zunächst auf Höhe dieser Einzahlungen unter die Mitglieder und ein Ueberschuß auf Höhe von 50 pCt. in demselben Verhältnis unter die Mitglieder und auf Höhe von 50 pCt. unter die Inhaber der Genußscheine getheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft unter Aufforderung der Gläubiger, sich bei ihr zu melden, im „Deutschen Reichs-Anzeiger“ bekannt gemacht worden ist.

Bis zur Beendigung des Vertheilungsverfahrens verbleibt es bei der bisherigen Verfassung der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

Eine theilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder unterliegt denselben Bestimmungen wie die Auflösung der Gesellschaft.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behufe einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsraths und an den Generalversammlungen theilzunehmen, von dem Verwaltungsrath jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.



Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Aufnahme von Anleihen sowie die Ausgabe von weiteren Anteilen;
2. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Zwischen dem Reichskanzler Namens des Reichs einerseits und der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin, vertreten durch ihre Direktion, andererseits, wird folgender Vertrag geschlossen:

#### Artikel 1.

Das Reich nimmt die der Neu-Guinea-Kompagnie durch die Allerhöchsten Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und 13. Dezember 1886 sowie durch spätere kaiserliche Verordnungen übertragene Landeshoheit über das darin bezeichnete Schutzgebiet in der Südsee mit den darin begriffenen Rechten und Pflichten zur eigenen Ausübung zurück.

#### Artikel 2.

Die Neu-Guinea-Kompagnie verzichtet zu Gunsten des Reichs für den ganzen Bereich des in Art. 1 bezeichneten Schutzgebietes auf die ihr durch die Schutzbriefe verliehenen und auf Grund derselben ihr zustehenden besonderen Vermögensrechte, nämlich:

- a) Das Recht, ausschließlich herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen sowie ausschließlich mit den Eingeborenen Verträge über Land- und Grundberechtigungen abzuschließen.
- b) Das Recht, folgende Gewerbebetriebe:

den Betrieb der Fischerei auf Perlmuttermuscheln und Perlen sowie auf Trepang, die Gewinnung von Guano oder anderweitigen Düngemitteln, die Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelmetalle und brennbare Mineralien, die Ausbeutung von nicht im Besitze der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kokospalmenbeständen auf Kopra, den Betrieb der Küstenschifferei und das Schlagen von Holz für gewerbliche und Handelszwecke auf allen, nicht im Privatbesitze befindlichen Landstrecken

von ihrer Genehmigung abhängig zu machen und dieselbe an Bedingungen, insbesondere an die Zahlung von Abgaben, zu knüpfen.

#### Artikel 3.

Die Neu-Guinea-Kompagnie überläßt dem Reiche unentgeltlich die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten, den Zwecken der Landesverwaltung dienenden Gebäude, Inventarstücke, Hafen- und Schiffahrtsanlagen, Boote und Mobilien in dem Zustand, in welchem sie bei der Uebergabe sich befinden. Mit den Gebäuden werden die Grundstücke, auf denen sie errichtet sind, sowie die Grundstücke, welche als Gärten oder zu sonstigem häuslichen Gebrauche damit verbunden sind, übereignet. Ebenso gehen die von der Neu-Guinea-Kompagnie zu öffentlichen Wegen und anderen öffentlichen Anlagen verwendeten Grundstücke auf das Reich über.

#### Artikel 4.

Die Neu-Guinea-Kompagnie wird die in ihrem Dienste stehenden Beamten im Schutzgebiete veranlassen, Amtsverrichtungen im Bereiche der Landesverwaltung als Polizeibeamte, Hafenbeamte, Gerichtsschreiber, Steuer- oder Zollerheber, Postbeamte zc. an Orten, wo dafür geeignete kaiserliche Beamte nicht nationirt sind, ohne Entschädigung für die persönliche Mithewaltung zu übernehmen, soweit dies mit den ihnen im Dienste der Kompagnie obliegenden Geschäften irgend verträglich ist.

Der Uebertragung solcher Amtsobliegenheiten wird ein Einvernehmen mit dem obersten Vertreter der Kompagnie im Schutzgebiete, der Abberufung seitens der Letzteren eine möglichst frühe Ankündigung vorangehen.

Auch wird die Neu-Guinea-Kompagnie die Benutzung der ihr gehörigen Dampfschiffe, welche der Schiffsverbindung innerhalb des Schutzgebietes dienen, zu Zwecken der Landesverwaltung einräumen, sei es im Wege der Charter auf bestimmte Zeit, sei es gegen Entrichtung der Personen- und Güterfrachtpreise auf den regelmäßigen Fahrten des Schiffes, beides zu angemessenen Sätzen, und sie wird dabei dem Bedürfnisse der Landesverwaltung nach Möglichkeit sich anbequemen.

Die gegenseitige Benutzung vorhandener Krankenhäuser durch die Beamten und Arbeiter sowie die gegenseitige Gewährung ärztlicher Hilfe wird nach Möglichkeit von beiden Theilen erleichtert, und die Bedingungen dafür werden durch besonderes Abkommen geregelt werden.

#### Artikel 5.

Die Neu-Guinea-Kompagnie hat bisher auf Grund der Verordnung vom 1. August 1894 59 000 Neu-Guinea-Mark in Goldmünzen, 200 035 Neu-Guinea-Mark in Silbermünzen und 20 000 Neu-Guinea-Mark in Bronze- oder Kupfermünzen geprägt. Sie verzichtet auf das Recht, weitere Prägungen vornehmen zu lassen. Das Reich behält sich vor, die geprägten Neu-Guinea-Münzen unter Festsetzung einer

bestimmten Einlösefrist außer Kurs zu setzen. Für diesen Fall ist die Neu-Guinea-Kompagnie verpflichtet, die Stücke gegen den gleichen Betrag an Reichsmünzen einzulösen. Sofern das Reich die Vermittlung des Umtausches der Neu-Guinea-Münzen gegen Reichsmünzen nicht selbst übernimmt, erstattet es der Neu-Guinea-Kompagnie die der Letzteren durch den Transport der eingelegenen Stücke nach Berlin und die Hinausführung des entsprechenden Betrages in Reichsmünzen erwachsenden Kosten.

Läuft die Einlösefrist vor dem 1. April 1905 ab, so wird die Hälfte des innerhalb derselben eingehenden Betrages auf Rechnung des Reiches eingelegt.

Die der Neu-Guinea-Kompagnie nach § 4 ihrer Verordnung, betreffend die Ausprägung von Neu-Guinea-Münzen, vom 1. August 1894 obliegende Pflicht zur Ausstellung von Checks gegen Einlieferung von Neu-Guinea-Münzen bleibt bis zum Ablauf der Einlösefrist bestehen.

#### Artikel 6.

Das Reich gewährt der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kapital von 4 000 000 Mark mit der Berechtigung, dasselbe in zehn Jahresraten von je 400 000 Mark, welche am 1. April jeden Jahres, zuerst am 1. April 1899, fällig werden, ohne Verzinsung der Restbeträge zu zahlen.

Die Neu-Guinea-Kompagnie ist verpflichtet, jede Kapitalrate binnen vier Jahren auf wirtschaftliche Unternehmungen im Interesse des Schutzgebietes zu verwenden und dem Reichskanzler bezw. dem von demselben bestellten Kommissar durch Vorlegung der Jahresrechnung den in jedem Geschäftsjahre verwendeten Betrag nachzuweisen.

Innerhalb der vorbezeichneten Zeit werden, um den auf einheimische Arbeitskräfte angewiesenen Betrieb solcher wirtschaftlichen Unternehmungen im Schutzgebiete zu sichern, Maßregeln getroffen werden, um der Neu-Guinea-Kompagnie die Anwerbung von Eingeborenen in Kaiser Wilhelmsland unter Aufsicht der Regierung zu erleichtern.

#### Artikel 7.

Die Neu-Guinea-Kompagnie ist außerdem berechtigt, binnen drei Jahren vom 1. April 1899 ab in Kaiser Wilhelmsland sowie den dazu gehörigen Inseln Land in einer Gesamtfläche von 50 000 ha nach ihrer Wahl, unter dem Vorbehalte wohlervorbener Rechte Dritter, ohne Entgelt an das Reich in Besitz zu nehmen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Auswahl von Küsten- und Flußuferland auf den beiden vorgenannten Hauptinseln auf eine Küsten- bezw. Flußuferausdehnung von insgesamt 100 km beschränkt wird. Die Breite der auszuwählenden Uferstreden darf vorbehaltlich etwaiger notwendiger Beschränkung infolge der natürlichen Bodengestaltung nicht unter 1 km betragen. Das so erworbene Land bleibt den Bestimmungen eines zu erlassenden Enteignungsgesetzes über Abtretung von Land zu öffentlichen Zwecken unterworfen. Die Neu-Guinea-Kompagnie ist verbunden, von der jedesmal getroffenen Auswahl dem Vertreter des Reiches im Schutzgebiete Anzeige zu erstatten und binnen Jahresfrist nachzuweisen, daß sie den bestehenden Bestimmungen entsprechend das gewählte Land entweder als herrenlos okkupiert oder von Eingeborenen erworben habe.

Die Neu-Guinea-Kompagnie hat ferner auf ihre Kosten eine Expedition ausgerüstet, welche die Erforschung des Namuflusses und die Aufschlüsselung des Bismarckgebirges sowie die Anlage dazu dienender Stationen zum Zwecke hat. Mit Rücksicht hierauf werden Maßregeln getroffen werden, damit der Kompagnie das ausschließliche Recht auf Ausbeutung von Edelmetallen und brennbaren Mineralien innerhalb des Flußgebietes des Namu, jedoch nur südlich vom 5. Breitengrad und bis zur Wasserscheide des Flußgebietes gesichert wird. Die Kompagnie hat an das Reich eine Abgabe von 10 pCt. des von dieser Ausbeutung nach Deckung aller Ausgaben fließenden Einkommens zu entrichten. Auch soll es dem Reiche freistehen, statt des Bezugs dieser Abgabe an den bergbauartigen Unternehmungen der Kompagnie in dem bezeichneten Gebiete sich vom Beginn eines neuen Geschäftsjahres derart zu beteiligen, daß Kosten und Erträge je zur Hälfte getheilt werden.

#### Artikel 8.

Dieses Abkommen tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesraths und des Reichstags mit dem 1. April 1899 in Kraft.

Übernimmt auf Grund gegenseitiger Verständigung das Reich Beamte aus dem Dienste der Kompagnie, so verbleiben die Kosten der Ausreise zu Lasten der Neu-Guinea-Kompagnie, während die Kosten der späteren Rückreise vom Reiche getragen werden.

Steuern und andere Abgaben, welche für einen bestimmten Zeitraum im Voraus eingehoben worden sind, werden nach Verhältniß der Zeit repartirt.

Etwa kreditirte Zölle oder andere Gefälle, welche vor dem 1. April 1899 fällig waren, sowie erbloße Nachlässe, wegen deren ein Verfahren bereits eingeleitet ist, verbleiben der Neu-Guinea-Kompagnie.

Für Gebühren, welche nach Maßgabe der Grundbuchordnung zu zahlen sind, entscheidet der Zeitpunkt der vollzogenen Eigenthumseintragung oder der Vollziehung des sonstigen gerichtlichen Aktes, nicht der Tag der Zustellung der Rechnung. Wenn in Grundbuchsachen, die vor dem 1. April 1899 eingeleitet wurden, von der Neu-Guinea-Kompagnie Auslagen gemacht wurden, welche von dem Antragsteller zu

erstatten sind, so kommen die erstatteten Beträge der Neu-Guinea-Kompagnie zu. Das Gleiche gilt von am 1. April 1899 rückständigen Gebühren für Vermessungen, welche von dem durch die Neu-Guinea-Kompagnie besoldeten Landmesser auf Ansuchen Privater ausgeführt worden sind.

Im Uebrigen verbleibt der Neu-Guinea-Kompagnie Alles, was sie auf Grund thatsächlicher Ausnutzung der ihr zur Zeit zustehenden Rechte und Befugnisse bis zum 1. April 1899 bereits erworben oder erhoben hat, einschl. der Ansprüche auf Grundstücke, für welche sie Erwerbstitel besitzt, ohne daß die Eintragung in das Grundbuch bisher nachgesucht wurde, aber vorbehaltlich der Prüfung der Titel durch die Grundbuchbehörde.

Das Vorkaufsrecht auf 400 ha Land, am Weberhafen auf der Gazelle-Halbinsel, welches die Neu-Guinea-Kompagnie der katholischen Mission vom Heiligen Herzen Jesu vertragsmäßig eingeräumt hat, bleibt der Letzteren auch dem Reiche gegenüber erhalten.

Doppelt ausgefertigt Berlin, den 7. Oktober 1898.

Der Reichskanzler.

(gez.) Fürst zu Hohenlohe.

Neu-Guinea-Kompagnie.

(gez.) A. v. Hansemann, (gez.) E. Russell,  
Vorsitzender der Direktion. Mitglied der Direktion.

### Anlage (Verzeichnis zu Artikel 5 des Vertrages).

#### Friedrich-Wilhelms-Hafen.

##### Gebäude:

1. Wohnhaus des Landeshauptmanns,
2. Wohnhaus des Sekretärs,
3. ein Bureaugebäude.

Die Gebäude einschließlich der dazu gehörigen Wassertanks.

##### Hafenanlagen und Boote:

Anlegebrücke mit zwei Pontons und Hafeneinrichtungen (Walen, Laternen etc.), zwei Gigs, Flaggen.

##### Inventar:

Waffen und Ausrüstung der Polizeimannschaft, Grundbücher und juristische Bibliothek.

#### Herbertshöhe.

##### Gebäude:

1. Haus des Richters,
2. Gebäude des Kaiserlichen Gerichts mit Inventar,
3. Haus des Gerichtsschreibers,
4. Haus des Polizeiunteroffiziers,
5. Kleiderkammer der Polizeimannschaft,
6. ein Gefängnisgebäude mit Inventar.

Die Gebäude einschl. der dazu gehörigen Wassertanks.

##### Hafenanlagen und Boote:

1. „Whaleboot“, 1 Gig, 2 Treibbalken, diverse Bootstücke, Segel, 1 Flaggenmast, Flaggenleinen, Hafenslaternen, 3 Flaggen.

##### Inventar:

Grundbücher, juristische Bibliothek, Ausrüstung der Polizeimannschaft.

### Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 wird für das Schutzgebiet verordnet wie folgt:

#### § 1.

Das Einkreisen von Elefanten, sogenanntes Einfencen oder Einbrennen, ist verboten.

#### § 2.

Zuwiderhandeln wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

#### § 3.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Waffen und Geräte sowie auf Beschlagnahme des widerrechtlich erbeuteten Elfenbeins zu erkennen.

#### § 4.

Der Versuch ist strafbar.

#### § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Kamerun, den 15. Februar 1900.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.:

Köhler.

